

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7 b)

Vorlage Nr. 126/2014

Sitzung des Gemeinderats

am 14. Oktober 2014

-öffentlich-

815.31:0001/2015

### Wasserversorgung Güglingen

#### b) Wasserversorgungssatzung – 1. Änderung

§ 43 der Wasserversorgungssatzung regelt die Höhe der Verbrauchsgebühren nach der gemessenen Wassermenge.

Für den Fall, dass der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung folgt und die Verbrauchsgebühren ab dem 01.01.2015 nach oben anpasst, ist die Satzung entsprechend zu ändern.

#### Antrag zur Beschlussfassung:

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Güglingen vom 01.05.2014 wird wie folgt geändert:

## Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

### Wasserversorgungssatzung

#### 1. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8Abs. 2, 11, 13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.10.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### **§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,80 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,80 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich der Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,50 €.

**§ 54 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Güglingen, den

Dieterich  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.

Den 23.09.2014/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		